

Entscheid

**Nr. 203 414 vom 3. Mai 2018
in der Sache RAS X / IX**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt K. MELIS
Berckmansstraat 83
1060 BRUSSEL**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt georgischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 27. April 2015 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 27. März 2015 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 15. Februar 2018 in Anwendung des Artikels 39/73 des vorgenannten Gesetzes.

Unter Berücksichtigung des Ersuchens um Anhörung vom 22. Februar 2018.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. März 2018, in dem die Sitzung am 5. April 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen der antragstellenden Partei und des Rechtsanwalts T. SCHREURS, der *loco* Rechtsanwälte D. MATRAY und A. HENKES für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 27. März 2015 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 13), der der

antragstellenden Partei am gleichen Tag zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss.

2. Bezüglich des Verfahrens

Der antragstellenden Partei wurde der Vorteil des gebührenfreien Verfahrens gewährt, sodass nicht auf die Frage der beklagten Partei eingegangen werden kann, die Kosten des Berufes der antragstellenden Partei zur Last zu legen.

3. Bezüglich der Zulässigkeit

3.1 Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit der Klage fest.

3.1.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (*cf.* Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (*cf.* Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

3.1.2 Aus dem Brief vom 26. März 2018, der das Ausländeramt anlässlich der Einladung zur Sitzung vom 5. April 2018 dem Rat zugesandt hat, geht hervor, dass die antragstellende Partei eine A-Karte bekommen hat, gültig bis zum 19. Oktober 2018.

In der Sitzung vom 5. April 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten hin und fragt die Parteien, auf welchen Grund die antragstellende Partei die Aufenthaltskarte bekommen hat. Die antragstellende Partei gibt an, dass sie zwei Kinder mit einem Aufenthalt in Belgien hat. Die beklagte Partei gibt an, dass die antragstellende Partei wegen der A-Karte kein Interesse mehr hat, da sie bekommen hat, was sie gefragt hat.

Aus vorgenannten Daten geht hervor, dass die antragstellende Partei jetzt auf eine – wenngleich zeitlich begrenzte – Aufenthaltserlaubnis verfügt und folglich eine Bescheinigung über die Eintragung in das Fremdenregister (A-Karte) bekommen hat. Somit hat sich ihre Rechtsanlage geändert – sie ist jetzt berechtigt, sich auf dem Grundgebiet aufzuhalten – und kann sie nicht länger Subjekt einer Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausmachen. Infolgedessen kann die angefochtene Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (im Moment und in der Zukunft) nicht länger ausgeführt werden. Die

antragstellende Partei erleidet durch diese Anweisung dann auch keinen Nachteil mehr und deren Nichtigerklärung kann ihr keinen konkreten Vorteil mehr verschaffen.

Die antragstellende Partei hat bezüglich ihres Interesses keine Anmerkungen und legt also nicht dar, weshalb sie trotzdem über das rechtlich erforderliche Interesse verfügen würde.

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

3.2 Weil die Klage wegen des Fehlens des rechtlich erforderlichen Interesses unzulässig ist, kann und muss nicht weiter eingegangen werden auf den Grund des Beschlusses, auf den die diensttuende Präsidentin sich gemäß Artikel 39/73 § 2 des Ausländergesetzes gestützt hat, um zu beurteilen, dass die Beschwerde gemäß einem rein schriftlichen Verfahren wegen eines begründeten Grundes angenommen werden konnte.

4. Kurze Verhandlungen

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig. Da es Grund gibt, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden, wird der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgewiesen. Es ist deshalb nicht notwendig, sich zu der von der beklagten Partei geltend gemachten Einrede der Unzulässigkeit des Aufsetzungsantrages zu äußern.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einziges Artikel

Der Aufsetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgewiesen.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dritten Mai zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE, diensttuender Präsidentin, Richterin für Ausländerstreitsachen,

Frau H. CALIKOGLU, beigeordneter Greffierin.

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE